

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Hotelfachschule Emden**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **Verein zur Förderung der Hotelfachschule Emden**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Emden.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist

- die Kontaktpflege und der Erfahrungsaustausch zwischen Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern der Hotelfachschule Emden und dem Hotel- und Gaststättengewerbe, dessen Verbänden und der Zulieferindustrie.
- die Mitglieder durch die Vielzahl an geschaffenen Verbindungen zu unterstützen und zu beraten.
- die Weiterbildung innerhalb und außerhalb der Schule durch geeignete Veranstaltungen zu fördern.
- die Leistungsfähigkeit des Berufsstandes und Nachwuchses des Hotel- und Gaststättengewerbes durch Förderung und Unterstützung der Hotelfachschule Emden und ihrer Fachschülerinnen und Fachschüler zu heben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.

## **§ 5 Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, Zuschüsse und Spenden jeglicher Art.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitglieds durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- durch Vorstandsbeschluss bei mehrjährigem Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die vor dem Ablauf des ersten Geschäftsjahres fällig sind. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Leiter / der Leiterin der Hotelfachschule, dem Schulsprecher / der Schulsprecherin der Hotelfachschule.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und legt die Geschäfts- und Kassenberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.  
Außerdem hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich begründet verlangt.
2. Die außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von dem der 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter / der Stellvertreterin zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  4. a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes auf 2 Jahre  
b) Wahl der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen  
c) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und der Berichte der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.  
d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge  
e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung  
f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen  
g) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3d.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Aus dem Kreis der Mitglieder werden zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Vereinskasse jährlich mindestens einmal zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung tragen sie der Mitgliederversammlung vor.

Notwendigenfalls kann der Vorstand beschließen einen Wirtschaftsprüfer oder eine Treuhandgesellschaft mit der Buch- und Kassenprüfung zu beauftragen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn dahin gehende Anträge den Mitgliedern mit der Übersendung der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Finanzamtes, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde. Bei Auflösung des Vereins sollen alle entstehenden Forderungen eingezogen und alle Verpflichtungen befriedigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen den

Berufsbildenden Schulen II  
Fachbereich Gastronomie  
Steinweg 25  
26721 Emden

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die näheren Einzelheiten werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 23.12.1953 der Zustimmung des Finanzamtes.

Der Vorstand übernimmt die Liquidation.

Festgestellt am 16.09.1992, geändert am 19.11.2001